

V E R E I N B A R U N G
über die Vergütung der ambulanten Pflegeleistungen
und der hauswirtschaftlichen Versorgung
gemäß § 89 Pflegeversicherung (SGB XI)

zwischen

«Träger_Name1»
«Träger_Strasse»
«Träger_PLZ» «Träger_Ort»

für

«Name»
«Straße_HNr»
«Plz» «Ort»

und

den Leistungsträgern

- AOK Nordost - Die Gesundheitskasse
- Knappschaft, Regionaldirektion Berlin
- BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover
- IKK Brandenburg und Berlin
- BIG direkt gesund
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Pflegekasse, Hoppegarten
- Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) als Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der Ersatzkassen, dieser vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg
- Verband der Privaten Krankenversicherung e. V.
- Land Berlin, vertreten durch die für Soziales zuständige Senatsverwaltung

wird folgende Vergütungsvereinbarung gemäß § 89 SGB XI für ambulante Pflegeleistungen geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für die Versorgung der Versicherten in Berlin sowie für alle Pflegekassen im Bundesgebiet und die jeweils zuständigen Sozialhilfeträger unmittelbar.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

Bei der Anwendung dieser Vergütungsvereinbarung gelten für die Vertragspartner die Regelungen des Rahmenvertrages nach § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI für Berlin in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Höhe der Vergütung

(1) Grundlage für die Vergütung ambulanter Pflegesachleistungen sind die in der Anlage 1 aufgelisteten Leistungskomplexe. Diesen sind jeweils Punktzahlen zugeordnet. Die Pflegevergütung ergibt sich aus der Multiplikation der Punktzahl mit dem jeweils gültigen Punktwert.

(2)

- **Der Punktwert beträgt ab dem TTMMJJJJ 0,0XXXX.** Die sich daraus ergebenden Vergütungen der ambulanten Pflegeleistungen sind in der Anlage 1 ausgewiesen. Der Punktwert beinhaltet anteilig Kosten für die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des Qualitätsmanagements sowie der Praxisanleitung und Fortbildung. Der Pflegedienst benennt eine für das Qualitätsmanagement verantwortliche Pflegefachkraft bzw. eine andere Person mit fachlich geeigneter Ausbildung mit freigestelltem Arbeitszeitanteil. Darüber hinaus stellt der Pflegedienst über die Laufzeit der Vergütungsvereinbarung die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements sicher.
- Der Träger hat die Einhaltung der Bestimmungen zum Mindestlohn in der Pflege gemäß Entsendegesetz verbindlich erklärt.

(3) Der für die jeweilige Verrichtung erforderliche Vor- und Nachbereitungsaufwand ist Bestandteil der Verrichtung und nicht gesondert vergütungsfähig.

(4) Mit den vereinbarten Vergütungssätzen sind die vertraglichen Leistungen abgegolten. Eine Differenzierung in der Vergütung gegenüber den Kostenträgern und den Pflegebedürftigen ist unzulässig. Zuzahlungen von Pflegebedürftigen dürfen die Pflegeeinrichtungen für die vertragsmäßig abgegoltenen Leistungen weder fordern noch annehmen.

§ 4 Leistungsinhalte

(1) Die in Anlage 1 aufgeführte Beschreibung der Leistungskomplexe beinhaltet eine Aufzählung der einzelnen Leistungen. Die Leistungsinhalte der Leistungskomplexe sind im Rahmen des individuellen Pflegebedarfs zu erbringen. Dabei richten sich Inhalt und Umfang der erforderlichen Pflegeleistungen nach dem individuellen Pflegebedarf, den Selbsthilfemöglichkeiten des Pflegebedürftigen und den Möglichkeiten und Fähigkeiten der beteiligten Pflegepersonen.

(2) Die Behandlungspflege gemäß § 37 SGB V stellt keine Leistung der Pflegeversicherung dar. Sie wird auf der Grundlage einer vertragsärztlichen Verordnung erbracht. Auf die Verträge gemäß § 132a Abs. 2 SGB V in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 5 Qualitätssteigerung in der Pflege sowie Umsetzung des Strukturmodells zur Effizienzsteigerung in der Pflege

- (1) Mit der Steigerung der Vergütung gemäß § 89 SGB XI für das Jahr 2015 um 0,5 % von der Gesamtsteigerung in Höhe von 3,53 % sind einmalig folgende Themenkomplexe berücksichtigt:
- Praxisanleitung in der Ausbildung von Pflegefachkräfte,
 - Maßnahmen im Rahmen der Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive,
 - Sicherung und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements (§ 112 SGB XI).
- (2) Des Weiteren beinhaltet die Steigerung der Vergütung gemäß § 89 SGB XI für das Jahr 2015 einen Anteil von 0,5 % für folgenden Themenkomplex:
- Umsetzung des Strukturmodells zur Effizienzsteigerung der Pflegedokumentation in der ambulanten Pflege.

§ 6 Laufzeit

Die Vereinbarung gilt vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017.

Bis zum Inkrafttreten einer neuen Vergütungsregelung gelten die vereinbarten Vergütungssätze weiter (§ 89 Abs. 3 SGB XI i. V. m. § 85 Abs. 6 SGB XI).

§ 7 Sonstige Regelungen

- (1) Die mit der 2,5%-igen Vergütungserhöhung verbundene Personalkostensteigerung in Höhe von 2,8% ist bei den in der Pflege tätigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern zu berücksichtigen. Für das gesamte Kalenderjahr 2017 ist eine Erhöhung der verbindlich und dauerhaft wirkenden Personalkosten von durchschnittlich mindestens 2,8 % unter Berücksichtigung entsprechender tarifvertraglicher oder arbeitsrechtlicher Regelungen vorzunehmen. Der gültige Pflegemindestlohn in Höhe von 10,20 €/h entsprechend der 2. PflegArbbV vom 27.11.2014 zzgl. eines Arbeitgeberanteils von bis zu 24,505 % im Jahr 2017, mithin insgesamt einem Arbeitgeberbrutto von 12,70 €, ist zwingend umzusetzen.
- (2) Der Pflegedienst erklärt sich bereit, wenn dieser zur Stichprobenprüfung ausgewählt wird, kooperativ und sachdienlich an der Überprüfung mit zu wirken. Sollte sich ein Verstoß gegen die Regelung zur Weitergabe der Personalkosten gem. Absatz 1 ergeben, behalten sich die Kostenträger eine Kürzung der Vergütung vor. Diese Kürzung erfolgt prospektiv ab dem Folgemonat nach Feststellung der Unterschreitung der Personalkostensteigerung. In Abhängigkeit der Unterschreitung wird der Punktwert im Verhältnis 0,8% je fehlender 1%-iger Personalkostensteigerung abgesenkt.
- (3) Der Pflegedienst verpflichtet sich zur Übermittlung der Ausbildungsverhältnisse für die Jahre 2016 und 2017. Hierfür kommt ein konkretisiertes Formblatt zur Anwendung.

Anlage 1

Leistungskomplexsystem auf der Grundlage des Rahmenvertrages gemäß
§ 75 Abs. 1 und 2 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung, Seite 1 bis 6

Anlage 2

Protokollnotizen

Berlin, den **TT.MM.2016**

Träger/Leistungserbringer
«Träger_Name1»

AOK Nordost - Die Gesundheitskasse

BKK Landesverband Mitte
Regionalvertretung Berlin und Brandenburg

BIG direkt gesund

IKK Brandenburg und Berlin

Knappschaft,
Regionaldirektion Berlin

SVLFG als Landwirtschaftliche Pflegekasse

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) als Arbeitsgemeinschaft
der Pflegekassen der Ersatzkassen
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg

Verband der Privaten Krankenversicherung e. V.

Land Berlin, vertreten durch die für Soziales
zuständige Senatsverwaltung

